

Die Wohnungswirtschaft
im Westen



Ehrenstatut

Ehrenstatut des VdW Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V.

Präambel

Dieses Statut gilt für die Verleihung von Ehrungen durch den Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V., nachfolgend VdW Rheinland Westfalen genannt. Mit den nachstehend aufgeführten Ehrungen will der VdW Rheinland Westfalen besondere Leistungen und Dienste sowie langjährige Treue und Verbundenheit würdigen und auszeichnen.

Die Ehrungen des VdW Rheinland Westfalen sollen zu besonderen Anlässen von einem Mitglied des Vorstands des VdW Rheinland Westfalen vorgenommen werden. Durch die Aufstellung des Statuts, durch welche die Kriterien für Ehrungen gemäß Beschluss des Verbandsrats vom 14. September 1999 ergänzt werden, erwächst seitens der Mitglieder kein Rechtsanspruch.

Soweit im Folgenden Berufsgruppen- und/ oder Personenbezeichnungen Verwendung finden, so ist stets auch die jeweils weibliche Form gemeint. Es wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bewusst von einer Nennung der weiblichen Form sowie einer genderneutralen Ausdrucksweise abgesehen.

Artikel 1

Ehrungen

1. Stufe Ehrenurkunde:

- (1) Mit einer Ehrenurkunde besteht die Möglichkeit, verdiente Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Mitarbeiter von Mitgliedsunternehmen und -genossenschaften zu ehren. Sie kann auf Antrag auch einem Mieter oder Mitglied, das sich durch ein langjähriges Miet- oder Nutzungsverhältnis auszeichnet oder sich in sonstiger Weise um das Mitgliedsunternehmen oder die -genossenschaft verdient gemacht hat, verliehen werden.
- (2) Die Ehrenurkunde wird auf Beschluss des Vorstands des VdW Rheinland Westfalen verliehen. Antragsberechtigt sind die Vorstände, Geschäftsführungen sowie Aufsichtsräte aller Mitglieder des VdW Rheinland Westfalen.

2. Stufe Silberne Ehrennadel:

- (1) Mit einer silbernen Ehrennadel besteht die Möglichkeit, Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Mitarbeiter von Mitgliedsunternehmen und -genossenschaften, die über die Berufs- oder Aufsichtsratsstätigkeit hinaus in

Organen oder Ausschüssen, Arbeitskreisen oder Arbeitsgemeinschaften des Verbandes mitgewirkt haben oder sich in sonstiger Weise für Mitgliedsunternehmen, -genossenschaften oder den VdW Rheinland Westfalen verdient gemacht haben, zu ehren.

- (2) Die Silberne Ehrennadel wird auf Beschluss des Vorstands des VdW Rheinland Westfalen verliehen. Antragsberechtigt sind die Vorstände, Geschäftsführungen sowie Aufsichtsräte aller Mitglieder des VdW Rheinland Westfalen.

3. Silberne Ehrennadel in goldener Ausführung:

- (1) Mit einer Silbernen Ehrennadel in goldener Ausführung besteht die Möglichkeit, Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Mitarbeiter von Mitgliedsunternehmen und -genossenschaften, die über eine mindestens 25-jährige Berufs- oder Aufsichtsratsstätigkeit hinaus in Organen oder Ausschüssen, Arbeitskreisen oder Arbeitsgemeinschaften des Verbandes in herausragender Art und Weise mitgewirkt haben oder sich in sonstiger Weise für Mitgliedsunternehmen, -genossenschaften oder den VdW Rheinland Westfalen in besonderem Maße verdient gemacht haben, zu ehren.
- (2) Die Silberne Ehrennadel wird auf Beschluss des Vorstands des VdW Rheinland Westfalen verliehen. Antragsberechtigt sind die Vorstände, Geschäftsführungen sowie Aufsichtsräte aller Mitglieder des VdW Rheinland Westfalen.

4. Goldene Ehrennadel:

- (1) Mit einer Goldenen Ehrennadel besteht die Möglichkeit, Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte von Mitgliedsunternehmen und -genossenschaften, die über die langjährige Berufs- oder Aufsichtsratsstätigkeit hinaus sich für die Belange der Wohnungswirtschaft durch ihre ehrenamtliche Arbeit in Verbänden und sonstigen Institutionen in besonders herausragender Weise verdient gemacht haben, zu ehren.
- (2) Die Goldene Ehrennadel wird auf Beschluss des Verbandsrats des VdW Rheinland Westfalen verliehen. Antragsberechtigt sind die Vorstände, Geschäftsführungen sowie Aufsichtsräte aller Mitglieder des VdW Rheinland Westfalen.

5. Ehrenmedaille in Gold des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen

- (1) Der VdW Rheinland Westfalen kann gemäß Artikel 4 des Ehrenstatus des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen den Antrag auf Verleihung einer Ehrenmedaille in Gold stellen.

- (2) Die Ehrenmedaille in Gold wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich hervorragende Verdienste für die Wohnungswirtschaft in Deutschland, Europa oder in internationalen Organisationen erworben haben. Lebensalter oder Dauer der Zugehörigkeit zu einem Unternehmen, Genossenschaft oder einer Organisation allein reichen für die Begründung eines Antrages nicht aus.
- (3) Über die Verleihung beschließt gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des GdW der Vorstand des GdW.

Artikel 2

Dokumentation und Veröffentlichung

- (1) Die Verleihung wird im Verbandsarchiv des VdW Rheinland Westfalen dokumentiert und im VerbandsMagazin sowie im Jahresbericht des VdW Rheinland Westfalen veröffentlicht.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmedaille in Gold des GdW wird insbesondere in der *WI Wohnungspolitische Information* bekanntgegeben.

Artikel 3

Verleihung

- (1) Die Verleihung erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Präambel durch einen Vorstand des VdW Rheinland Westfalen. In begründeten Ausnahmefälle erfolgt die Verleihung im Einvernehmen mit dem Antragsteller durch einen sonstigen Vertreter des VdW Rheinland Westfalen oder einem Vertreter des Antragstellers.
- (2) Die Ehrennadel oder Ehrenurkunde geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Geehrten über.
- (3) Besondere Rechte oder Pflichten werden durch die Verleihung nicht begründet.

Artikel 4

Kosten

(1)	Ehrenurkunde:	60,00 €
	Ehrennadel in Silber:	150,00 €
	Silberne Ehrennadel in goldener Ausführung:	170,00 €
	Ehrennadel in Gold:	200,00 €

Alle Preise sind Brutto-Preise und beinhalten alle Bearbeitungsgebühren und gegebenenfalls anfallende Reisekosten.

- (2) Gemäß Artikel 4 des Ehrenstatuts des GdW trägt der Antragsteller die Kosten der Ehrenmedaille in Gold des GdW.

Artikel 5

Widerruf

Der Vorstand kann die Verleihung bei groben Verstößen gegen die Interessen des VdW Rheinland Westfalen widerrufen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Das Ehrenstatut des VdW Rheinland Westfalen tritt mit sofortiger Wirkung gemäß Beschluss des Verbandsrats des VdW Rheinland Westfalen vom 14. März 2016 in Kraft. Die Richtlinien gemäß Beschluss des Verbandsrats vom 14. September 1999 werden insoweit ersetzt.